

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang International Relations
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.03.2018
(amtliche Bekanntmachung 5/2019)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 24.11.2020
(amtliche Bekanntmachung 4/2021)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 28 Absatz 1 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW S.890), in Kraft getreten am 23. September 2020 und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Relations erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Grundpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 5a Praxissemester/Auslandsstudiensemester
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Relations an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 124 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Auf vorherigen Antrag können im Wahlpflichtbereich insgesamt bis zu 10 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog belegt werden. Belegbar sind maximal 10 CP aus dem Studienangebot der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie und maximal 5 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.

(5) (entfällt)

(6) Das Modul IR 1 6102 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre) und die Module des siebten Semesters werden zur Studienzeiterkürzung in jedem Semester angeboten.

§ 5a

Praxissemester / Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxissemester kann gemäß § 5 Abs. 3 RPO geteilt werden. Einem Antrag auf Teilung des Praxissemesters kann durch den Prüfungsausschuss der Fakultät stattgegeben werden, wobei maximal eine Teilung möglich ist, jeder Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens acht Wochen umfassen und die Summe der beiden Teile des Praxissemesters mindestens 20 Wochen betragen muss.

(2) Bei einem Auslandsstudiensemester sind mindestens 20 der zu erwerbenden 30 CP an der gastgebenden Hochschule zu erbringen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(4) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module der ersten drei Semester nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 5 verpflichtend angemeldet.

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 6 RPO von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin.

(6) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind oder die ein Praxis- oder Auslandsstudiensemester i.S.v. §§ 21, 22 RPO ableisten. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle

- a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
- c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie
- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase oder der ersten Prüfungsleistung zu stellen, sofern diese vor der Prüfungsphase liegt. Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN A4 Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Bachelorstudiengang International Relations an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Relations, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) bis zum 28.02.2027 beenden. Die Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) tritt zum 01.03.2027 außer Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 5/2019) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/22 das Studium aufgenommen haben und das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen,

können im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Absatz 4 Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal über die Grenzen von 10 CP belegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 27.02.2021 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Verlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang International Relations, B.A.

Nr. No.	Module Modules	CH	V	S	Ü	Pra	Pro	Ex	CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
IR 1 6101	Theorien der internationalen Beziehungen Theories of International Relations	4	3		1			P	5	5						
IR 1 6102	Einführung in die Volkswirtschaftslehre Introduction to Economics	6	4		2			P	5	5						
IR 1 6103	Politische und ökonomische Ideengeschichte History of Political and Economic Thought	4	4					P	5	5						
IR 1 6104	Einführung in die Statistik Introduction to Statistics	4	2		2			P	5	5						
IR 1 6105	Innenpolitik Domestic Policy	4	3		1			P	5	5						
IR 1 6106	Vergleichende Politikforschung und Verfassungsrecht Comparative Politics and Constitutional Law	4	4					P	5	5						
IR 2 6107	Qualitative und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung Qualitative and quantitative Methods of Social Science	4	3		1			P	5		5					
IR 2 6108	Internationale Angelegenheiten International Affairs	4	3		1			P	5		5					
IR 2 6109	Europäische Integration European Integration	4	4					P	5		5					
IR 2 6110	Europarecht European Union Law	4	2		2			P	5		5					
IR 2 6111	Public Choice Theorie Public Choice Theory	4	2		2			P	5		5					
IR 2 6112	Regionale Integration (kompetenzorientiert, incl. akademisches Schreiben und Präsentationstechniken) Regional Integration (skill-based, incl. Academic Writing and Presentation Skills)	4	2		2			P	5		5					
IR 3 6113	Internationale Wirtschaft International Economics	4	3		1			P	5			5				
IR 3 6114	Internationale Organisationen International Organisations	4	3		1			P	5			5				
IR 3 6115	Friedensforschung und Sicherheitspolitik Peace Studies and Security Policy	4	4					P	5			5				
IR 3 6116	Internationale Finanzmärkte International Financial Markets	4	2		2			P	5			5				
IR 3 6117	Völkerrecht Public International Law	4	2			2		P	5			5				
IR 3 6118	Interdisziplinäres Projekt Interdisciplinary Project	2					2	P	5			5				
IR 4 6119	Wettbewerb und Regulierung Competition and Regulation	4	2		2			P	5				5			
IR 4 6120	Soziokulturelle Faktoren Sociocultural Factors	4	4					P	5				5			
IR 4 6121	Entwicklung und Menschenrechte Development and Human Rights	4	4					P	5				5			
IR 4 6122	Energie-, Ressourcen- und Umweltpolitik Energy, Resource and Environmental Policy	4	2		2			P	5				5			
IR 5 6123	Außenpolitikanalyse und Politikberatung Foreign Policy Analysis and Policy Advice	4	3		1			P	5					5		
IR 5 6124	Globalisierung und Staat Globalisation and the State	4	4					P	5					5		
IR 5 6035	Verhaltensökonomische Aspekte des Entscheidens Behavioral Decision-Making	4	2		2			P	5					5		
IR 5 6125	Forschungsprojekt Research Project	2					2	P	5					5		
	Wahlpflichtfächer* Elective Subjects*	16	16					P	20				10	10		
IR 6 6037	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Internship or Semester Abroad								30						30	
IR 7 6038	Workshop: Wissenschaftliches Schreiben Workshop: Academic Writing	2					2	T	5							5
IR 7 6139	Angewandtes Projekt Applied Project	2				2		P	5							5
IR 7 6140	Projekt Project	2					2	P	5							5
IR 7 6041	Bachelorarbeit Bachelor Thesis							P	12							12
IR 7 6042	Kolloquium Colloquium							P	3							3
Gesamt Total		124	87	0	25	4	8		210	30						

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	Ex	CP
IR 4 6126	Analyse von politischen und ökonomischen Krisen Analysis of Political and Economic Crises	4	P	5
IR 4 6127	Aktuelle Probleme in den internationalen Beziehungen/der internationalen politischen Ökonomie Current Issues in International Relations and International Political Economy	4	P	5
IR 4 6128	Internationaler Handel und Besteuerung International Commerce and Taxation	4	P	5
IR 4 6028	Gerechtigkeit und Fairness in der Marktwirtschaft Justice and Fairness in the Market Economy	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	Ex	CP
IR 5 6129	Industrie- und Wachstumspolitik Industrial and Growth Policy	4	P	5
IR 5 6130	Aktuelle Probleme des internationalen Rechts Current Issues in International Law	4	P	5
IR 5 6131	Internationale Genderstudien International Gender Studies	4	P	5
IR 5 6032	Internationale Marktforschung/Projekt- und Kampagnenmanagement International Market Research/Project and Campaign Management	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter- & Summer Term)	CH	Ex	CP
IR 4 6036 IR 5 6036	Fremdsprache Foreign Language	4	P	5

Abkürzungen / Abbreviations

Ex	Art der Prüfung / Type of Examination
CH	Semesterwochenstunden / Contact Hours per Week
WS	Wintersemester / Winter Term
SS	Sommersemester / Summer Term
CP	Kreditpunkte / Credit Points (= ECTS Points)
V	Vorlesung / Lecture
S	Seminar / Seminar
Ü	Übung / Exercise
Pra	Praktikum / Practical Training
Pro	Projekt / Project
P	Prüfung / Examination
T	Testat / Certificate